

AGB oqio

Die oqio GmbH, Jahnstraße 25, 80469 München (nachfolgend „oqio“) stellt dem Abonnenten (nachfolgend „Auftraggeber“, beide Parteien gemeinsam als „Parteien“; einzeln als „Partei“) die Onlineplattform oqio zur Verwaltung, Abwicklung und Analyse der Gebäudeversicherung für große Wohnungsbestände (nachfolgend „oqio“ oder „Software“) als SaaS (Software as a Service) für den Fernzugriff mittels eines Internetbrowsers zur Verfügung. Auf das zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsverhältnis (nachstehend „Vertrag“) finden die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) Anwendung.

1. Vertragsgegenstand und Leistungen von oqio

- 1.1 Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf den Leistungszeitraum (wie nachfolgend definiert) befristete Gewährung der Nutzung der Software durch den Auftraggeber über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern von oqio.
- 1.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte im Hinblick auf die an den Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei oqio; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne Einwilligung von oqio Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Sofern oqio nicht ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat, dürfen Logos, Marken und sonstige Kennzeichen von oqio von Unterlagen und Materialien von oqio, insbesondere von Präsentations- und Marketingmaterialien, die an Dritte weitergereicht werden, nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden und dürfen, sofern oqio nicht eingewilligt hat, auch nicht für eigene Zwecke des Auftraggebers genutzt werden.

2. Bereitstellung der Software, Support

- 2.1 oqio stellt dem Auftraggeber die jeweils aktuellste Version der Software zeitlich beschränkt auf den Leistungszeitraum des jeweils gewählten und vereinbarten Abonnementmodells zur Nutzung über das Internet mittels Zugriffs durch einen Browser zur Verfügung. Der Auftraggeber hat das Recht, die Software über einen eigenen Internetzugang während der vereinbarten Vertragslaufzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 2.2 Der Auftraggeber muss für die Nutzung der Software über einen eigenen Internetzugang verfügen und die Internet-Browser Google Chrome, Mozilla Firefox oder Microsoft Edge in der vom jeweiligen Hersteller freigegebenen, stets aktuellsten Version unter Vornahme der Aktivierung von JavaScript im Browser verwenden. Sofern der Auftraggeber einen anderen Internet-Browser nutzt, übernimmt oqio keine Gewähr für die Kompatibilität bzw. Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Nutzung der Software. Der Auftraggeber hat selbst für die EDV-Infrastruktur sowie die Internetverbindung zu sorgen, um auf die bereitgestellte SaaS-Lösung über das Internet zugreifen zu können.
- 2.3 Die Software wird dem Auftraggeber nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Verfügung gestellt:
 - 2.3.1 oqio wird dem Auftraggeber die Software in einem logisch separierten Account zur Verfügung stellen. oqio stellt dem Auftraggeber die Software zum Fernzugriff in einer sicheren Systemumgebung zur Verfügung. Eine Überlassung der Software an den Auftraggeber findet nicht statt.
 - 2.3.2 Die Software wird dem Auftraggeber in ihrer jeweils aktuellen Version/Release zur Verfügung gestellt. oqio kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. oqio wird dabei die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet der Provider nicht.
 - 2.3.3 oqio wird die Software regelmäßig warten und den Auftraggeber über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
 - 2.3.4 oqio wird dem Auftraggeber die Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 97 % im Kalenderjahr zur Verfügung stellen (nachfolgend „**Mindestverfügbarkeit**“). Die Verfügbarkeit errechnet sich wie folgt:

% Verfügbarkeit = ([Gesamtzahl Stunden des jeweiligen Kalenderjahres] - [Gesamtzahl Stunden Ausfallzeit innerhalb der Betriebszeiten]) / [Gesamtzahl Stunden innerhalb der Betriebszeiten des jeweiligen Kalenderjahres] x 100.

Die Zeit, in der die Verfügbarkeit als gestört gilt, beginnt mit der Meldung der Störung durch den Kunden und endet mit Beseitigung der Störung. Für die Zeit der Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit kann der Auftraggeber die für die Nutzung der Software zu entrichtende Vergütung mindern.

2.3.5 oqio stellt die Software grundsätzlich am sog. Leistungsübergabepunkt (LÜP) bereit. Der Verantwortungsbereich von oqio erstreckt sich entsprechend bis zu diesem Punkt der IT-Infrastruktur. Der Leistungsübergabepunkt (LÜP) ist der WAN-Router-Ausgang des Rechenzentrums, in welchem oqio seine Server betreibt. Verfügbar ist die Software in diesem Zusammenhang, wenn zwischen den Servern, auf denen die Software gehostet wird, und dem Übergabepunkt zum Internet eine ununterbrochene Verbindung besteht und der Auftraggeber in der Lage ist, sich anzumelden und Zugriff auf die Software hat. Die Mindestverfügbarkeit bezieht sich nicht auf Test- und Entwicklungsserver.

2.4 oqio gewährt dem Auftraggeber folgende Supportleistungen:

2.4.1 Der Support umfasst Unterstützung und Beratung des Auftraggebers bei der Behebung von Problemen bei der Nutzung der Software, einschließlich der Überprüfung, Diagnose und Korrektur von erheblichen Mängeln und Fehlern der Software und der Bereitstellung von Bugfixes, Korrekturen, Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen, Upgrades und neuer Versionen der Software (Updates), um die Funktionsfähigkeit der Software zu gewährleisten.

2.4.2 oqio gewährleistet für den Support die nachfolgend angegebenen Erreichbarkeitszeiten:

Erreichbarkeit	Werktags (außer samstags) 9:00 – 18:00 Uhr (CET) Gesetzliche Feiertage in Bayern und der 24.12. und 31.12. sind ausgenommen.
Telefon	+49-(0)89-997 426 580
E-Mail	support@oqio.de
Sprachen	Deutsch, Englisch

2.4.3 Der Support erstreckt sich nicht auf Probleme mit oder Schäden an der Software, soweit diese verursacht wurden durch (i) Fahrlässigkeit, Missbrauch oder unsachgemäße Bedienung seitens des Auftraggebers, (ii) Bedienung, Nutzung der Software nicht im Einklang mit den Vorgaben der Dokumentation oder Nichtbeachtung der von oqio vorgegebenen Spezifikationen oder Einschränkungen; (iii) Modifikationen an der Software, die nicht von oqio durchgeführt oder genehmigt wurden; (iv) Handlungen Dritter; (v) Produkte von Drittanbietern; und/oder (vi) höhere Gewalt. Diesbezügliche Leistungen von oqio sind nicht von der für die Überlassung und den Betrieb der SaaS-Lösung zu entrichtenden Pauschalvergütung abgegolten, sondern werden nach Aufwand gemäß der vereinbarten Vergütung abgerechnet.

2.4.4 oqio ist stets bemüht und legt höchsten Wert darauf, Störungen so schnell wie möglich zu beheben, es ist jedoch nicht möglich, vorab allgemein bestimmte feste Störungsbehebungszeiten festzulegen und zu garantieren, da Störungen verschiedenste Art und mannigfaltige Ursachen haben können. oqio wird sich nach besten Kräften bemühen, Störungen schnellstmöglich zu beheben und wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Störungsbehebung informieren.

2.4.5 Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich durch Zugriff auf die Software. Zur Ermöglichung von Support und Softwarepflege gewährt der Auftraggeber oqio umfassenden und unbeschränkten Zugriff auf die Software und die mit der Software verarbeiteten Daten.

2.4.6 Der Auftraggeber definiert einen Supportkoordinator. Ausschließlich der Supportkoordinator wird oqio hinsichtlich des Supportes kontaktieren bzw. Störungen melden.

2.5 Hinsichtlich der Datensicherung finden im Verhältnis der Parteien die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

2.5.1 oqio wird täglich (üblicherweise morgens zwischen 2 und 3 Uhr) eine Datensicherung der in der Software gespeicherten Anwendungsdaten in Form eines Datenbank-Backups durchführen. Es werden jeweils die letzten 30 Sicherungsstände, d.h. die Datensicherungen der letzten 30 Tage, vorgehalten. Bei der Software

handelt es sich um ein „Live-System“, das heißt es können jede Sekunde vom Auftraggeber Daten gelöscht bzw. verändert werden. Bei der von der oqio einmal täglich durchgeführten Datensicherung können somit lediglich die im Zeitpunkt der Datensicherung vorhandenen Daten gesichert werden.

2.5.2 Die Pflicht des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Datensicherung bleibt hiervon unberührt. Es obliegt dem Auftraggeber, für einen ausreichenden und umfassenden Schutz der von ihm eingegebenen Daten durch regelmäßige Datensicherungen auf externen Datenträgern Sorge zu tragen, insbesondere durch Nutzung der Downloadmöglichkeit, über die der Auftraggeber Einzelschadenakten herunterladen bzw. sichern kann.

2.5.3 Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.6 oqio hält auf dem Server für die vom Auftraggeber durch Nutzung der darauf betriebenen Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten Speicherplatz in dem hierfür erforderlichen Umfang bereit. Der Auftraggeber wird den zur Verfügung gestellten Speicherplatz ausschließlich im Rahmen des Vertragsgegenstands für den vertragsgemäßen Gebrauch der Software nutzen. Eine Speicherung von Daten, die nicht mehr im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs liegen, wie etwa die Speicherung von Daten, die nicht für die Nutzung der Software erforderlich sind, ist unzulässig.

2.7 Solange oqio durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das oqio auch bei Beachtung der oqio zumutbare Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Epidemien, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für oqio vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so wird oqio vorübergehend oder dauerhaft von den vertraglichen Leistungspflichten befreit.

2.8 oqio ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Leistungen von Subunternehmern zu bedienen.

2.9 Sofern die Software der Anpassung oder Weiterentwicklung nach Vorgaben des Auftraggebers durch Customizing, Konfiguration, Weiterentwicklungen oder eine sonstige Veränderung der Software bedarf, vereinbaren die Parteien hierüber einen gesonderten Auftrag nach Maßgabe dort gesondert zu vereinbarenden Vertragsbedingungen. Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software in Form der Erstellung neuer Applikationen bzw. neuer Tools werden nach ihrer Integration jeweils zu neuen Bestandteilen der vertragsgegenständlichen Software.

2.10 Auf Wunsch des Auftraggebers wird oqio Änderungswünsche des Auftraggebers gegen eine gesondert zu vereinbarenden Kompensation nach Aufwand prüfen, den Auftraggeber, sofern dieser das wünscht, bei der Definition der gewünschten Änderung unterstützen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht von oqio zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht. Es steht im freien Ermessen von oqio, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen.

3. Rechteinhaberschaft; Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

3.1 Die Rechte an allen Elementen der Software einschließlich Datenbanken und zugehörigen Computerprogrammen, Design der Oberflächen und der Suchmasken, insbesondere die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an sämtlichen enthaltenen Inhalten, sowie an dem darin verkörperten und diesem zugrunde liegenden Know-how ausschließlich oqio zu.

3.2 Die Bereitstellung der Software zur Nutzung erfolgt im Wege der Softwaremiete. Dem Auftraggeber werden auf die Laufzeit des Vertrags begrenzte, einfache, nicht ausschließliche, territorial unbeschränkte, zeitlich auf den Leistungszeitraum beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt. Insbesondere hiervon erfasst ist das Recht, die Software zeitweise und soweit technisch zur Nutzung notwendig im temporären Speicher des genutzten Browsers zu vervielfältigen, das Recht, die Software zum Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung auszuführen, sowie das Recht, die zur vertragsgemäßen Nutzung der Software notwendigen Eintragungen und Änderungen in der für den Betrieb der Software bereitgestellten Datenbank vorzunehmen. Die Software darf nur in dem

Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte genutzt werden. Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte sind jedoch in jedem Falle einfach, nicht-unterlizenzierbar und nicht-ausschließlich.

- 3.3 Der Auftraggeber darf die Software nur für eigene Zwecke nutzen sowie seinen Kunden, Partner oder Administratoren (nachfolgend „Nutzer“) im Rahmen des Vertragsgegenstands zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten (insbes. Im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart bzw. oqio hat hierzu vorher schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die von oqio während der Laufzeit des Vertrags im Rahmen der Software überlassenen neuen Versionen, Updates oder Upgrades sowie auftraggeberspezifische Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.

4. Leistungszeitraum, Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Bereitstellung der Software sowie die Erbringung von Support- und Serviceleistungen erfolgt im Abonnement und damit zeitlich befristet auf die Zeitdauer der jeweils gewählten Abonnement-Option (nachfolgend „**Leistungszeitraum**“). oqio bietet nach Wahl des Auftraggebers mehrere Optionen für den Leistungszeitraum an, die dem Bestellvorgang zu entnehmen sind.
- 4.2 Nach Ablauf des gewählten Leistungszeitraums verlängert sich das Abonnement, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Auftraggebers bedürfte, automatisch um einen weiteren, mit dem ursprünglichen Leistungszeitraum korrespondierenden Leistungszeitraum. Der Auftraggeber kann das Abonnement durch Erklärung der Kündigung in Textform (einfache E-Mail genügt) bis spätestens vierzehn (14) Tage vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums mit Wirkung zum Ende des Leistungszeitraums beenden.

- 4.3 Als Gegenleistung für die Bereitstellung und den Betrieb der Software sowie die Erbringung der Support- und Serviceleistungen hat oqio einen Anspruch auf die Zahlung einer monatlich zu entrichtenden Abonnement-Grundgebühr (nachfolgend „**Vergütung**“). Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem gewählten Leistungszeitraum und ist dem Bestellvorgang zu entnehmen.

Die genannten Preisstufen der Vergütung verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Vergütung wird monatlich zum Stichtag des Abschlusses des Abonnements zur Zahlung fällig.

- 4.4 In der Vergütung inkludiert ist die Eintragung von bis zu drei Neuschäden pro Kalendermonat in der Software. Ab dem vierten im jeweiligen Kalendermonat neu angelegten Versicherungsfall (nachfolgend „**Neuschaden**“) fällt eine zusätzliche Gebühr für jeden weiteren in diesem Kalendermonat angelegten Neuschaden an (nachfolgend „**Neuschadensgebühr**“). Die Neuschadensgebühr wird im Rahmen des Bestellvorgangs angegeben. Die Neuschadensgebühr wird zum Ende jedes Kalendermonats vorbehaltlich ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch oqio zur Zahlung fällig.
- 4.5 Für Leistungen in Bezug auf die auftraggeberspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der Software sowie für andere Leistungen, für die eine Vergütung nach Aufwand bzw. ein einmaliges Entgelt vorgesehen oder zu erwarten ist, gelten die im jeweils zwischen den Parteien zu vereinbarenden Preise.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. oqio ist berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zur Software bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen vorübergehend zu deaktivieren, bis die überfällige Rechnung bezahlt wurde.
- 4.7 Die Verarbeitung von Zahlungen erfolgt über den externen Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe, Limited (nachfolgend „Stripe“). Der Auftraggeber wählt auf der Webseite von oqio das gewünschte Abonnementmodell aus. Mit dem Klick auf die Schaltfläche „Kostenpflichtig Abonnieren“ wird der Auftraggeber auf die Plattform von Stripe weitergeleitet. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch die kostenpflichtige Bestellung auf der Plattform von Stripe rechtsverbindlich zustande (dieser Vorgang insgesamt nachfolgend als „Transaktion(en)“). Alle über Stripe abgewickelten Transaktionen aus dem Vertrag unterliegen den Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien von Stripe in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.8 Bei jeder Transaktion fallen anteilige Gebühren von Stripe an, die von Stripe bei der Transaktion automatisch vom Zahlungsbetrag abgezogen und direkt einbehalten werden. oqio erhält den um die von Stripe erhobenen Gebühren reduzierten Nettobetrag gutgeschrieben. Die jeweils abgeführten Transaktionsgebühren werden von

Stripe transparent dargestellt. Der Nutzer erklärt sich bei der Durchführung einer Transaktion ausdrücklich mit der Erhebung dieser Gebühren einverstanden.

5. Rechte, Pflichten und Garantien des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber garantiert und versichert gegenüber oqio, die Software nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software in einer Weise zu nutzen oder nutzen zu lassen, die gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt und/oder die Rechte Dritter verletzt.
- 5.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, nach Maßgabe dieser AGB die Software durch seine Nutzer bestimmungsgemäß zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Auftraggeber wird seinerseits Nutzer, denen er die Nutzung der Software gestattet, vertraglich zur Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verpflichten. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung der Software durch diese Nutzer und sämtliche Schäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen dieser Nutzer verursacht wurden.
- 5.3 Der Auftraggeber stellt oqio von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund unrechtmäßiger Nutzungen durch den Auftraggeber oder seine Nutzer gegenüber oqio gelten machen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits weitere Nutzer zu berechtigen, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere weitere berechtigte Nutzer anzulegen und zu verwalten und diesen berechtigten Organisationen zuzuordnen. Außerhalb des zulässigen Vertragszwecks ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zugangsdaten unbefugten Dritten weiterzugeben, zugänglich zu machen oder auf andere Weise unbefugten Dritten die Nutzung der Dienste zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden und die Dienste nicht durch Unbefugte genutzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, oqio unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt geworden sein könnten.
- 5.5 Verletzt der Auftraggeber die Bestimmungen dieser Ziffer 5 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann oqio den Zugriff des Auftraggebers auf die Dienste sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich beendet oder verhindert werden kann. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die mutmaßlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Auftraggeber ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs von oqio. oqio behält sich das Recht vor, bei Bedarf rechtlich bedenkliche Inhalte im Rahmen der bereitgestellten Dienste zu sperren. oqio ist ferner berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der von von oqio geschuldeten Leistungen erforderlich und zumutbar ist.
- 5.7 Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Auftraggeber insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:
 - 5.7.1 Der Auftraggeber wird oqio im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister und Nutzer zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von oqio oder den von oqio beauftragten Subunternehmern anhalten.
 - 5.7.2 Der Auftraggeber wird den für die Durchführung der Leistungen von oqio beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu seiner Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch oqio erforderlich ist.
 - 5.7.3 Der Auftraggeber wird sich der passenden Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystemsoftware, bedienen, die erforderlich ist, um die vereinbarten Leistungen von oqio in Anspruch nehmen zu können.
 - 5.7.4 Der Auftraggeber wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von oqio sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers und Dritten durch geeignete Maßnahmen sichern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

5.7.5 Der Auftraggeber wird bei der Abwicklung von Versicherungsfällen Unterstützung leisten.

- 5.8 Der Auftraggeber ist verantwortlich für (i) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit der Software interagieren, (ii) das Vorhalten alternativer Prozesse im Falle einer mangelnden Verfügbarkeit der Software, (iii) die Feststellung, ob die von oqio zur Verfügung gestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen; (iv) das angemessene interne Training der User und die Bereitstellung von internem technischen Support; und (v) die ordnungsgemäße Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten und sämtlicher in die Software übertragener bzw. mit der Software erstellter Daten und Arbeitsergebnisse mit Beginn der Nutzung der Software und anschließend in angemessenen regelmäßigen Abständen.
- 5.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen des von ihm betriebenen Portals gegenüber seinen Nutzern die gesetzlich erforderlichen Informationspflichten zu erfüllen und angemessene Nutzungsbedingungen vorzusehen. Soweit oqio dem Auftraggeber Mustertexte, beispielsweise für Nutzungsbedingungen, eine Datenschutzerklärung oder das Impressum, zur Verfügung stellt, ist dies eine über das vertraglich Geschuldete hinausgehende Serviceleistung und dementsprechend nicht Gegenstand des Vertrages und oqio übernimmt keine Gewähr für deren Rechtskonformität. oqio ist es nicht gestattet, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und bei den Mustertexten handelt es sich gegebenenfalls lediglich um unverbindliche Vorschläge. Der Auftraggeber muss in eigener Verantwortung prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen zutreffend und vollständig sind. Die Texte müssen in jedem Fall an die individuellen Gegebenheiten des Auftraggebers angepasst werden. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Texte von einer/einem von ihm zu beauftragenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt überprüfen und gegebenenfalls bearbeiten zu lassen, und dieses sodann auf dem von ihm betriebenen Portal im Rahmen der Software zu verwenden.

6. Haftung für Mietmängel

- 6.1 Für die im Wege der Softwaremiete bereitgestellte Software gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung für Mietmängel, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Ein Mietmangel ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht die während der Laufzeit des Vertrags geschuldete Brauchbarkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufweisen. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung.
- 6.3 Der Auftraggeber hat Mietmängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei oqio in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für etwaige Unterbrechungen der Verfügbarkeit.
- 6.4 oqio behebt Mietmängel nach Erhalt einer nachvollziehbaren Mängelanzeige durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist.
- 6.5 Für den Zeitraum, in dem aufgrund eines Mietmangels die Brauchbarkeit aufgehoben oder gemindert ist, kann der Auftraggeber die Vergütung anteilig in angemessener Höhe mindern. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.
- 6.6 Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht nur dann, wenn die Beseitigung des Mietmangels nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder als fehlgeschlagen anzusehen ist und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber dadurch unzumutbar wird.
- 6.7 Das Recht des Auftraggebers, im Übrigen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 6.8 Die gesetzlichen Regelungen zur Mängelanzeige durch den Auftraggeber nach § 536c BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 6.9 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Auftraggeber gemeldeten Mietmängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers gegenüber oqio nicht bestehen, so ist oqio berechtigt, den im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Nachforschung geltenden aktuellen Preise von oqio dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

7. Mietrechtliche Rechtsmängelhaftung

- 7.1 Für die im Wege der Softwaremiete bereitgestellte Software gelten die gesetzlichen Vorschriften zur mietrechtlichen Rechtsmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie im Rahmen der Haftungsbegrenzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 7.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Auftraggeber der vertragsgemäße Gebrauch der Leistung durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen wird. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 7.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten geltend, so wird der Auftraggeber (i) oqio unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen, (ii) oqio ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und (iii) Prozesshandlungen nur mit Zustimmung von oqio vornehmen sowie (iv) oqio jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und oqio mit den dem Auftraggeber vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- 7.4 Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet oqio nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass oqio (i) die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Auftraggeber erhalten bleibt, oder (ii) für den Auftraggeber ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt oder (iii) die Software durch eine andere Software ersetzt, die für den Auftraggeber im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Auftraggeber zur Folge hat.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit des Vertrags ist auf den jeweiligen Leistungszeitraum befristet. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während des laufenden Leistungszeitraums ist daher ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die ordentliche Kündigung des Abonnements zum Ende des Leistungszeitraums nach der vorstehenden Ziffer 4.1.
- 8.2 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zuzumuten ist, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung durch die oqio liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 8.2.1 Der Auftraggeber ist für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Vergütung in Verzug.
- 8.2.2 Der Auftraggeber ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Zahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die für 2 Monate anfallende Vergütung erreicht.
- 8.2.3 Der Auftraggeber gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung die Zahlungsunfähigkeit befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist.
- 8.2.4 Der Auftraggeber verstößt auch nach schriftlicher Abmahnung gegen elementare Pflichten des Vertrags.
- 8.2.5 In den Fällen der Ziffern 8.2.1 und 8.2.2. ist die außerordentliche Kündigung ausgeschlossen, wenn oqio zuvor befriedigt wird. Die Kündigung wird in diesen Fällen unwirksam, wenn der Auftraggeber sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.
- 8.3 Jegliche Kündigungen gleich aus welchem Grund haben mindestens in Textform zu erfolgen.
- 8.4 oqio gewährt dem Auftraggeber für bis zu drei Monate nach Beendigung des Vertrags weiterhin die Möglichkeit des Zugriffs auf die Software, damit der Auftraggeber Schadensbearbeitungen zu Ende führen kann und damit er alle seine Daten (insbesondere Schadensakten) downloaden kann. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, innerhalb der vorgenannten Frist Neuschäden in der Software anzulegen und zu bearbeiten. Spätestens bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, gegenüber oqio in Textform Weisungen über die Behandlung der gespeicherten Daten zu erteilen, insbesondere dahingehend, die für ihn betriebene Software einschließlich sämtlicher gespeicherter Daten vollständig zu löschen. oqio wird diesen Weisungen unverzüglich Folge leisten, soweit und sobald der Auftraggeber eventuelle Kosten, die bei der Ausführung dieser Weisungen entstehen, an oqio bezahlt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat. Erfolgt eine Weisung nicht innerhalb vorgenannter Frist, hat oqio dem Auftraggeber eine Frist zur Erteilung einer Weisung zu setzen, die

mindestens zwei Wochen betragen und dem Auftraggeber per eingeschriebenem Brief zugestellt werden muss. Erteilt der Auftraggeber bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Weisung, hat oqio das Recht, die Daten zu löschen, wobei oqio zur datenschutzgerechten Löschung verpflichtet ist. Die Kosten der Löschung sowie die Kosten der Aufbewahrung in der Zeit des Verzuges trägt der Auftraggeber.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 oqio haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2 oqio haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von oqio gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder zugesicherten Eigenschaft fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung oder Zusicherung nicht etwas anderes ergibt.
- 9.3 Für andere als die in Ziffer 9.2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet oqio unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens sowie begrenzt auf die Summe der in dem jeweiligen Abonnement-Modell jährlich anfallenden Vergütung.
- 9.4 Abweichend von § 536 a Abs. 1 Halbs. 1 BGB haftet oqio für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nur, wenn oqio diese zu vertreten hat.
- 9.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.6 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet oqio im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären. Dies gilt nicht, soweit vereinbart wurde, dass oqio die Datensicherung für den Auftraggeber durchführt.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Maße auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter und Organe der oqio.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt gewordene Informationen oder Gegenstände, die erkennbar Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, der anderen Partei darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Parteien werden diese Vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- 10.2 Die Parteien werden Vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Erfüllung der gegenüber der anderen Partei geschuldeten Vertragspflichten benötigen, und nur im Rahmen der aufgrund dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte. Die Parteien belehren Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichten diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grund zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
- 10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
 - 10.3.1 allgemein bekannt sind,
 - 10.3.2 der jeweiligen Partei bereits vor der Bekanntgabe durch die andere Partei bekannt waren,
 - 10.3.2 der jeweiligen Partei nach der Bekanntgabe durch die andere Partei von einem Dritten ohne erkennbaren Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden,
 - 10.3.3 unabhängig erarbeitet wurden, oder
 - 10.3.4 aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei vor einer

Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Partei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verpflichten, soweit diese nicht bereits entsprechend vertraglich verpflichtet wurden.
- 11.2 Im Rahmen der Nutzung der Software verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten seiner Endkunden und sonstiger Betroffener. Der Auftraggeber ist dabei Verantwortlicher und oqio ist ein Auftragsverarbeiter. Diese Auftragsverarbeitung ist in der **Vereinbarung Auftragsverarbeitung** zwischen den Parteien geregelt, die [hier](#) abrufbar ist und durch diese Referenz wesentlicher Bestandteil des Vertrags wird.
- 11.3 oqio ist berechtigt, anonymisierte Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Software für interne Geschäfts- und/oder Betriebszwecke zu verwenden, insbesondere zur Analyse der Nutzung der Software und zur Verbesserung der Software. Der Auftraggeber erteilt eine entsprechende Weisung zur Anonymisierung der hierfür erforderlichen Daten.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Gegen Forderungen von oqio kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 12.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Der Vertrag, diese AGB und die übrigen als wesentliche Bestandteile in den Vertrag einbezogenen Anlagen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Weitergehende, auch mündliche, Vereinbarungen bestehen nicht und verlieren mit Abschluss des Vertrags jedenfalls ihre Wirksamkeit.
- 16.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen oqio und dem Auftraggeber findet unter Ausschluss eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 16.3 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Parteien vorbehaltlich eines sich aus zwingendem Recht ergebenden ausschließlichen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag als Gerichtsstand das für die jeweilige Streitsache zuständige Gericht am Sitz von oqio. Es steht oqio frei, stattdessen am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.